

2681/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 04.09.2001

Der Bundesminister für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Eduard Mainoni und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „fragwürdige Vorgangsweise beim Ermittlungsverfahren in der Causa ATOMIC - Insolvenzen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Anzeige der BAWAG an die Staatsanwaltschaft Salzburg vom 24.2.1998 richtete sich namentlich nur gegen den in der Anfrage bezeichneten Chefinspektor. Darin wurde der Antrag gestellt, die Staatsanwaltschaft Salzburg möge ein Strafverfahren gegen die namentlich angezeigte Person und allfällige Mittäter einleiten. Die Anzeige lässt aber konkrete Hinweise auf Mittäter oder Ausführungen, worin deren Tathandlungen bestanden haben sollen, vermissen. Auf Grund dieser Anzeige beantragte die Staatsanwaltschaft Salzburg am 7.4.1998 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Salzburg

- 1) die Beischaffung eines Personalblattes und einer Strafregisterauskunft betreffend die namentlich angezeigte Person;
- 2) die Übermittlung einer Anzeigenkopie an den Verdächtigen, der zu einer detaillierten Stellungnahme zu den einzelnen Anzeigevorwürfen aufgefordert werden möge.

Die Staatsanwaltschaft Steyr, die auf Grund des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Linz vom 3.6.1998, mit dem die genannte Strafsache dem Landesgericht Salzburg abgenommen und dem Landesgericht Steyr übertragen wurde, zuständig war, stellte schließlich am 3.8.1998 in „teilweiser Modifikation bzw. Ergänzung zu den Erhebungsanträgen der Staatsanwaltschaft Salzburg“ den Antrag, gerichtliche

Vorerhebungen gegen den namentlich zur Anzeige gebrachten Chefinspektor wegen des Verdachtes in Richtung §§ 302, 310 StGB durchzuführen und zwar durch:

- 1) Beischaffung eines Personalblattes und einer Strafregisterauskunft
- 2) verantwortliche Abhörung des Verdächtigen gemäß § 38 Abs. 3 StPO sowie
- 3) zeugenschaftliche Vernehmung des Dienstvorgesetzten des Verdächtigen.

Am 29.1.1999 beantragte die Staatsanwaltschaft Steyr schließlich noch die ergänzende zeugenschaftliche Einvernahme eines Innsbrucker Staatsanwaltes.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat auf Grund der Anzeige des Rechtsanwaltes Dr. Vavrovsky vom 11.5.1998 keine Erhebungen beantragt. Eine Antragstellung unterblieb, weil das Verfahren der Staatsanwaltschaft Steyr übertragen wurde.

Zu 4 bis 9:

In der Anzeige vom 11.5.1998 führte der in der Anfrage genannte Rechtsanwalt Dr. V. zusammengefasst dargestellt - aus, am 5.5.1998 habe der ORF in einer Fernsehsendung, unter Bezugnahme auf eine Anzeige des Landesgendarmeriekommandis Salzburg an die Staatsanwaltschaft Steyr vom 23.4.1998, über Vorwürfe gegen den Masseverwalter und den Konkursrichter berichtet. Sowohl ein Journalist eines Printmediums als auch ein ORF - Redakteur hätten angegeben, im Besitz einer Ablichtung der bezeichneten Anzeige vom 23.4.1998 zu sein. Weiters führt der Anzeiger aus, dieser Bericht des Landesgendarmeriekommandos Salzburg vom 23.4.1998 könne nicht im Wege der Staatsanwaltschaft Steyr an Medien gelangt sein, da sich der Akt bei dieser staatsanwaltschaftlichen Behörde bis zum 6.5.1998 unter Verschluss befand. Hievon ausgehend behauptete der Anzeiger, nach menschlichem Ermessen hätten daher die im Punkt 4 der Anfrage bezeichneten Personen das Amtsgeheimnis verletzt.

Zu dieser Anzeige ist auszuführen, dass die Staatsanwaltschaft Steyr dem Rechtsanwalt des Privatbeteiligtenvertreters aber bereits am 29.4.1998 Akteneinsicht gewährt und ihm die Möglichkeit der Herstellung von Aktenkopien eingeräumt hatte, woraus resultiert, dass die Anzeige von unrichtigen Voraussetzungen ausging.

Da sohin ein größerer, nicht näher eingrenzbarer Personenkreis als Informant der Medien in Frage kam, erachtete die Staatsanwaltschaft Steyr weitere Erhebungen für nicht

erfolgsversprechend und legte die Anzeige auch in diesem Punkt am 24.3.1999 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück.

Zu 10:

Die Zurücklegung der Anzeige gegen RA Dr. V. wegen des Verdachtes der Verleumdung durch die Staatsanwaltschaft Salzburg erfolgte ohne weitere Erhebungen und wurde zutreffend damit begründet, dass dem Anzeiger im Zeitpunkt der Anzeigerstattung die Tatsache der Gewährung von Akteneinsicht an den Privatbeteiligtenvertreter durch die Staatsanwaltschaft Steyr offensichtlich nicht bekannt war und ihm daher eine wissentliche Falschbezeichnung der zur Anzeige gebrachten Beamten des Landesgendarmeriekommandos Salzburg nicht nachzuweisen war.